

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Vom 24. Mai 1964 (Stand 1. Oktober 2010)

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung

beschliesst:

## 1. Ruhetage

### § 1 *Allgemeine Ruhetage*

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai und der 1. August, die beiden letzteren je ab 12 Uhr;<sup>1)</sup>
- c) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.

### § 2 *Hohe Feiertage*

<sup>1</sup> Als hohe Feiertage gelten: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten.

### § 3 *Eidgenössische Feiertage*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Feiertage im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung und, soweit die Bestimmung in der Kompetenz des Kantons liegt, die Transportfeiertage im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen vom 11. März 1948<sup>2)</sup>.

### § 4 *Lokale Ruhetage*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Ostermontag oder Pfingstmontag oder beide als lokale Ruhetage bezeichnen.

## 2. Ruhetagspolizei

### § 5 *An allgemeinen Ruhetagen*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an öffentlichen Ruhetagen verboten:

- a) jede Tätigkeit, die die Sonn- und Feiertagsruhe stört;

---

<sup>1)</sup> Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesfeiertag vom 30. Mai 1994 (SR [116](#)) ist der Bundesfeiertag ein den Sonntagen gleichgestellter arbeitsfreier Tag.

<sup>2)</sup> SR [742.40](#).

## 512.41

- b) jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen;
- c) jede Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie die Abhaltung von Zahltagen;
- d) Übungen und Inspektionen der Feuerwehr;
- e) die Abhaltung von Steigerungen jeder Art;
- f) die Hausier- und Handelsreisendentätigkeit;
- g) Vorfürhungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen.

### § 6 *An hohen Feiertagen*

<sup>1</sup> An hohen Feiertagen sind zudem verboten:

- a) Schiessübungen, militärischer Vorunterricht, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art sowie zugehörige Festlichkeiten;
- b) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
- c) Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;
- d) Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführungen von Werken ernsten Charakters;
- e) das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

### § 7 *An lokalen Feiertagen*

<sup>1</sup> An den bestehenden, bisher üblichen örtlichen Feiertagen (Patroziniumsfeften) und lokalen Ruhetagen bleiben die Schulen und staatlichen Büros geschlossen.

<sup>2</sup> Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen, ist verboten.

### § 7<sup>bis</sup>\*

<sup>1</sup> Alle Geschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987<sup>1)</sup> dürfen an den Sonntagen, die gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964<sup>2)</sup> vom Regierungsrat bezeichnet werden, offen halten.

## 3. Strafbestimmung

### § 8 *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder der zugehörigen Vollzugsverordnung verletzt, wird mit Geldbusse von 20-1000 Franken bestraft.

<sup>1)</sup> BGS [513.431](#).

<sup>2)</sup> SR [822.11](#).

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 9 *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

### § 10 *In Kraft bleibende Bestimmungen*

<sup>1</sup> In Kraft bleiben weiterhin:

- a) ...<sup>1)</sup>
- b) ...<sup>2)</sup>
- c) § 26 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931;
- d) §§ 8 ff. der Verordnung über den Ladenschluss vom 21. März 1951;
- e) ...<sup>3)</sup>

### § 11 *Aufhebung widersprechender Erlasse*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben :

- a) das Gesetz über die Polizei an Sonn- und Feiertagen vom 13. Februar 1869<sup>4)</sup>;
- b) der Kantonsratsbeschluss über die Feier der Sonn- und Festtage vom 10. Februar 1869<sup>5)</sup>;
- c) § 88 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 bezüglich der Strafandrohung für Übertretungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage;
- d) § 5 des Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen vom 9. Februar 1896<sup>6)</sup>;
- e) der Regierungsratsbeschluss über die staatlich anerkannten Feiertage, Transport- und Fabrik-Feiertage (provisorische Regelung bis zur Gesetzesrevision vom 23. März 1939);
- f) das Übereinkommen über die Regelung der konfessionellen Feiertage vom 18. Dezember 1942.

### § 12 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1965.

<sup>1)</sup> Hinfällige Übergangsbestimmungen.

<sup>2)</sup> Hinfällige Übergangsbestimmungen.

<sup>3)</sup> Hinfällige Übergangsbestimmungen.

<sup>4)</sup> GS 56, 283.

<sup>5)</sup> GS 56, 281.

<sup>6)</sup> Vollständig aufgehoben durch ArG vom 13. März 1964. Vgl. § 18 V zum ArG vom 26. Oktober 1965; GS 83, 247.

# 512.41

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
13.06.2010	01.10.2010	§ 7 <sup>bis</sup>	eingefügt	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 7 <sup>bis</sup>	13.06.2010	01.10.2010	eingefügt	-